Amtsgericht Pankow

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 38 K 27/25 Berlin, 03.11.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.01.2027	**10:30 Uhr**	**210, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Pankow, Parkstraße 71, 13086 Berlin**

(Achtung: Zugang zum Saal ist nicht barierrefrei!)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pankow

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Pankow	Fl. 123, Nr. 63	Gebäude- und Freifläche	13127 Berlin, Buchholz, Cevennenstraße 50	986	2162N

Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
Nach dem vorliegenden Verkehrswertgutachten (Bewertungsstichtag 04.03.2026) ist das Grundstück bebaut mit einem weitgehend unterkellerten 1½-geschossigen Einfamilienhaus als DDR-typisches Typenprojekt EW65 B mit sogen. „Anpassung“ und auf das Hochparterre angehobenem Erdgeschoss mit entsprechend angehobener Terrasse sowie ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden als Kaltdachboden ohne Ausbau mit Fertigstellung im Jahre 1991/1992 und partieller Modernisierungen in den 2010er Jahren. Wohnfläche im EG ca. 69,12 m², im DG ca. 41,75 m², im KG ca. 58,85 m². Ferner befindet sich ein vermtl. wohnraumgleich ausgebautes nicht unterkellertes, ca. 40,00 m² großes Gartenhaus mit flach geneigtem Satteldach als Kriechboden sowie zusätzlich ein Massivschuppen und ein Holzschuppen nebst Carport-Anbau und außerdem 2 ungedeckte PKW-Stellplätze und ein Schwimmbad auf dem Grundstück. Das Grundstück wird von dem Miteigentümer und seiner Familie bewohnt.	680.000,00 €

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 05.11.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 27.10.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.